Adresse

8. Oktober 2019

Chancen des Bürokratieentlastungsgesetzes III für die betriebliche Gesundheitsförderung nutzen

Sehr geehrte Frau …, sehr geehrter Herr…,

viele Unternehmen messen betrieblichen Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter große Bedeutung bei. Aus der Praxis erreichen uns jedoch zahlreiche Meldungen, dass steuerrechtliche und bürokratische Hemmnisse die Umsetzung dieser Maßnahmen erheblich erschweren und vielfach sogar unmöglich machen. Richtigerweise sieht das Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) daher Änderungen am § 3 Nr. 34 EStG vor. Die Erhöhung des Steuerfreibetrags für betriebliche Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung von 500 auf 600 Euro jährlich ist zu begrüßen. Diese Änderung ist jedoch nicht ausreichend. Wir schlagen zwei weitere Änderungen vor, um § 3 Nr. 34 EStG überhaupt erst wieder anwendbar zu machen und gleichzeitig Bürokratie wirksam abzubauen.

1. Streichung der Zertifizierungspflicht in § 3 Nr. 34 EStG

Das mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ in § 3 Nr. 34 EStG eingeführte Zertifizierungserfordernis für arbeitgeberseitige verhaltenspräventive Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung muss wieder gestrichen werden. Nach dieser gesetzlichen Änderung bleiben arbeitgeberseitige Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nur noch dann für Beschäftigte steuerfrei, wenn die Maßnahmen vorab durch die Krankenkassen zertifiziert wurden.

Diese Zertifizierungspflicht ist sowohl nach unserer Einschätzung als auch der des DGB und GKV-Spitzenverbandes unverhältnismäßig, da hierdurch sowohl mit einem deutlich erhöhten Aufwand bis zur Zertifizierung als auch mit einem zeitlichen Verzug bis zur Umsetzung der Maßnahmen zu rechnen ist. Der GKV-Spitzenverband vertritt in seiner Stellungnahme zum BEG III die Position, dass die Übernahme von qualitätssichernden Aufgaben für Leistungen, die außerhalb der Versorgung von GKV-Versicherten von Dritten erbracht und finanziert werden, den Krankenkassen sogar juristisch verwehrt sei.

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BDI - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Mitglieder von BUSINESSEUROPE
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Die Konsequenz für die betriebliche Praxis ist, dass die für die Anwendung von § 3 Nr. 34 EStG erforderliche Zertifizierung auch zehn Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung nicht möglich ist. Viele Betriebe stellen daher bereits jetzt ihre Maßnahmen ein. Mit Ablauf der Übergangsfrist zum Ende dieses Jahres sind noch gravierendere Einbrüche zu erwarten.

Die Umsetzbarkeit der Zertifizierung wurde offensichtlich falsch eingeschätzt und die langfristige gesundheitspolitische Konsequenz dieser Änderung weitgehend ausgeblendet. Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, diesen Fehler im Zuge des BEG III zu korrigieren, und den Begriff „Zertifizierung“ in § 3 Nr. 34 EStG ersatzlos zu streichen.

2. Streichung der Obergrenze in § 3 Nr. 34 EStG

Die Einhaltung der Freibetragsregelung führt bei den Unternehmen zu einem hohen bürokratischen Aufwand. So erfordert die Einhaltung des derzeit begrenzten Freibetrags von den Arbeitgebern insbesondere:

▪ das Führen von Teilnehmerlisten und die Dokumentation im Lohnkonto der jeweiligen Mitarbeiter,

▪ die Verteilung der Kosten einer Maßnahme auf die teilnehmenden Mitarbeiter, um die Höhe des möglichen geldwerten Vorteils zu ermitteln,

▪ die Versteuerung und gegebenenfalls Verbeitragung des Betrags, der die Obergrenze von derzeit 500 Euro (neu: 600 Euro) übersteigt.

Damit eine echte Entlastung durch einen Abbau des bürokratischen Aufwands möglich wird, bitten wir Sie daher, sich für die ersatzlose Streichung der Obergrenze in § 3 Nr. 34 EStG einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Hansen/Oliver Perschau Dr. Monika Wünnemann